



Sitzung vom

07. Mai 2019

Mitgeteilt den

10. Mai 2019

Protokoll Nr.

349

## **Genehmigung des Berechtigungskonzepts für den Zugriff auf das Personenregister**

Gemäss Art. 30b Abs. 6 des Gesetzes über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister (ERG; BR 171.200) regelt die Regierung den Umfang des Zugriffs der berechtigten Stellen und Behörden auf das kantonale Personenregister. Zur Regelung dieses Umfangs wird ein Berechtigungskonzept im Sinn von Art. 23e der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister (ERV; BR 171.210) erlassen. Dieses Konzept ist von der Regierung zu genehmigen (Art. 23a ERV).

Mit Beschluss vom 3. März 2015 (Protokoll Nr. 160) hat die Regierung erstmals das Berechtigungskonzept genehmigt. Nach Eingang von ergänzten Gesuchen für den Zugriff auf das Personenregister erfolgte die Genehmigung des aktuellen Berechtigungskonzepts letztmals mit Regierungsbeschluss vom 21. August 2018 (Protokoll Nr. 647).

In der Zwischenzeit sind seitens des Betreibungs- und Konkursamts Bernina, des Strassenverkehrsamts und des Amts für Berufsbildung neue Gesuche eingegangen. Vom Erziehungs-, Kultur-, und Umweltschutzdepartement wurde zwecks Anpassung der vorhandenen Berechtigungsgruppe ein ergänztes Gesuch eingereicht.

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) hat die neuen Gesuche auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen geprüft und die neuen Berechtigungsgruppen im Berechtigungskonzept nachgeführt (Art. 23b Abs. 2 und Art. 23g Abs. 2 ERV). Bei der Prüfung der Gesuche war insbesondere darauf zu achten, ob der durch die Gesuchstellenden beantragte Umfang des Zugriffs mit dem angebe-

nen Zugriffszweck bzw. der angegebenen gesetzlichen Aufgabe übereinstimmt und ob dafür die gesetzlichen Grundlagen bestehen.

Die Gesuche liegen dem vorliegenden Beschluss bei und sind durch die Gesuchsteller sowie das DVS als prüfende Instanz unterzeichnet. Das Amt für Informatik wird nach Genehmigung des Berechtigungskonzepts die Gesuchsformulare ebenfalls visieren, sobald es den Zugriff im entsprechenden Umfang technisch freischaltet. Gestützt auf Art. 23b Abs. 1 ERV beantragt das DVS die Genehmigung des beiliegenden Berechtigungskonzepts.

### Die Regierung beschliesst:

1. Das beiliegende Berechtigungskonzept wird genehmigt.
2. Das Amt für Informatik wird beauftragt, das Berechtigungskonzept technisch umzusetzen und die zugriffsberechtigten Stellen und Behörden über die Freigabe des Zugriffs zu informieren.
3. Dieser Beschluss und das Berechtigungskonzept werden durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales im Internet unter [www.dvs.gr.ch](http://www.dvs.gr.ch) → Themen → Personenregister veröffentlicht.
4. Mitteilung an das Departement für Volkswirtschaft und Soziales, an das Amt für Informatik und an die Steuerverwaltung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Parolini".

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin